

Satzung der Stadt Bühl über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. 1095) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233), hat der Gemeinderat der Stadt Bühl am 01.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung und des Friedhofs beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Leistungen, die nicht in diesem Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden nach den im Einzelfall entstehenden Aufwendungen (z. B. Arbeits- und Materialaufwand) erhoben.
- (2) Die Gebühren für die Verlängerung eines bestehenden Nutzungsrechts anlässlich einer Beisetzung in eine Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit des zu Bestattenden erfolgt Tag genau.

Die Gebühr bei einer Verlängerung eines bestehenden Nutzungsrechts bis zum Ablauf der 15-jährigen Ruhezeit (Urnenbestattungen) des zu Bestattenden beträgt pro Tag $1/5.475$ ($=1/15 \times 1/365$) der Gebühr (entsprechende Gebühr / 5.475).

Die Gebühr bei einer Verlängerung eines bestehenden Nutzungsrechts bis zum Ablauf der 25-jährigen Ruhezeit (Sargbestattung) des zu Bestattenden beträgt pro Tag $1/9.125$ ($=1/25 \times 1/365$) der Gebühr (entsprechende Gebühr / 9.125).
- (3) Die Gebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechts beträgt $1/15$ (Urnenbestattung) beziehungsweise $1/25$ (Sargbestattung) der Gebühr pro Jahr. Die Berechnung erfolgt auf volle Jahre.
- (4) Die Gebühr für ein 30-jähriges Nutzungsrecht aufgrund einer Bestattung in einem Hartholzсар nach §§ 8 und 10 der Friedhofssatzung beträgt $30/25$ der Gebühr.
- (5) Ergänzend findet die Satzung der Stadt Bühl über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung – in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bühl über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung - vom 28. Januar 2015 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bühl geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt:
Bühl, 01.03.2023

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Satzung der Stadt Bühl über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung

55.30.01 Bestattungsleistungen			Gebühr ab 01.04.2023
- 01	Bereitstellung eines Bestattungsordners		110 €
- 02	Urnenbeisetzung (Öffnen/ Schließen Urnengrabstätte)		150 €
- 03	Erdbestattung (Öffnen/ Schließen normaltief) Person > 10 Jahre		850 €
- 04	Erdbestattung (Öffnen/ Schließen normaltief) Person < 10 Jahre		650 €
- 05	Erdbestattung (Öffnen/ Schließen Tiefgrab) Person > 10 Jahre		950 €
- 06	Erdbestattung (Öffnen/ Schließen Tiefgrab) Person < 10 Jahre		750 €
55.30.02 Sonstige Benutzungen			
- 01	Nutzung der Einsegnungshalle		330 €
- 02	Nutzung einer Aufbewahrungszelle (je angefangenem Tag)		75 €
55.30.03 Nutzungsrechte an Grabstätten			
		Dauer des Nutzungsrechts	
- 01	anonymes Urnenreihengrab (eine Urnenbestattung inkl. ¹)	15 Jahre	800 €
- 02	Rasenuarnenreihengrab (eine Urnenbestattung inkl. ¹)	15 Jahre	1.100 €
- 03	Rasenerdreihengrab (eine Sargbestattung inkl. ¹)	25 Jahre	2.800 €
- 04	Urnenwahlgrab (eine Urnenbestattung inkl. ¹)	15 Jahre	2.100 €
- 05	Baumurnenwahlgrab (eine Urnenbestattung inkl. ¹)	15 Jahre	1.700 €
- 06	Pflanzenurnenwahlgrab (eine Urnenbestattung inkl. ¹)	15 Jahre	1.900 €
- 07	Kolumbarium (eine Kammer mit drei Urnenbestatt. inkl. ¹)	15 Jahre	3.200 €
- 08	Kinderwahlgrab (eine Sargbestattung inkl. ¹)	15 Jahre	800 €
- 09	Erdwahlgrab ein-stellig (normaltief / eine Sargbestattung inkl. ¹)	25 Jahre	3.300 €
- 10	Erdwahlgrab zwei-stellig (normaltief / zwei Sargbestattungen inkl. ¹)	25 Jahre	5.800 €
- 11	Erdwahlgrab drei-stellig (normaltief / drei Sargbestattungen inkl. ¹)	25 Jahre	8.900 €
- 12	Erdwahlgrab vier-stellig (normaltief / vier Sargbestattungen inkl. ¹)	25 Jahre	11.300 €
- 13	Erdwahlgrab ab vier-stellig für jede weitere Stelle (normaltief / je eine Sargbestattung inkl. ¹)	25 Jahre	3.000 €
- 14	Zuschlag für Tiefgrab / eine Grabstelle (eine Sargbestattung inkl. ¹)	25 Jahre	1.600 €
- 15	Zuschlag für Zubettung einer Urne in eine Grabstelle (Zubettung nur soweit lt. Friedhofssatzung zugelassen)	15 Jahre	500 €
- 16	Leintuchbestattungen		Gebühr analog zu Erdwahlgräbern
- 17	Bestattungen für Tot- und Fehlgeburten im Gemeinschaftsgrabfeld		Gebührenfrei
55.30.04 Verwaltungsleistung			
- 01	Grabmalgenehmigung		60 €

¹ Hierin sind die Gebühren für Bestattungsleistungen nicht enthalten; es handelt sich lediglich um den Erwerb des Nutzungsrechtes für die jeweils angegebene Anzahl an Sarg-/Urnenbestattungen.